



Vonlanthen Rudolf, Bapst Markus

Änderung des Gesetzes über die Gemeindesteuern: Senkung des maximalen Steuersatzes (Art. 13, Abs. 2)

Mitunterzeichner : 17

Eingang SGR : 17.11.17

Weitergeleitet SR : *23.11.17

Begehren

Der maximale Steuerfuss der Liegenschaftssteuer soll gesenkt werden.

Die Motionäre sehen ein Ziel von 1 Promille.

Begründung

Die Liegenschaftsteuer diente ursprünglich der Finanzierung der Gemeindeinfrastruktur. Heute ist die Gemeindeinfrastruktur, ausser den Strassen, durch Spezialfinanzierungen geregelt. Gebühren werden so für Wasser-, Abwasser- und Kehrrichtentsorgung nach dem Verursacherprinzip erhoben, was dem Zeitgeist und der eidgenössischen Gesetzgebung entspricht.

In der Zwischenzeit hat sich die Lage im Kanton stark verändert. Die Hauseigentümer zahlen die Dienstleistungen der Allgemeinheit mehrfach zurück. Wir erinnern, dass sie neben der Liegenschaftssteuer auch die Grundstückgewinnsteuer, die Handänderungssteuer, die Kapitalgewinnsteuer, die Vermögenssteuer kennen, sämtliche Erschliessungskosten übernehmen, die Baubewilligungskosten tragen, die Strassenerschliessungskosten für Quartierserschliessungen berappen, die Wasser- und Abwassergebühren, Sackgebühren zahlen und schlussendlich den Eigenmietwert versteuern. Mit der Energiestrategie 2050 kommen weitere Abgaben dazu.

Die Liegenschaftsteuer hat sich in der gleichen Zeit in den Gemeinden kaum verändert oder wurde verschiedentlich gar erhöht, nur selten gesenkt.

Der Steuertrag fliesst in die allgemeine Gemeindekasse, aus der unter anderem wieder die Strasseninfrastruktur finanziert wird. Betrachtet man den ursprünglichen Zweck, Finanzierung für Infrastruktur, ist die Liegenschaftsteuer heute in vielen Gemeinden unverhältnismässig hoch. Viele Gemeinden bessern zudem ihre Strassenrechnung heute auch durch Parkplatzgebühren auf, welche früher ebenfalls nicht existierten.

Die Liegenschaftssteuer ist demnach inzwischen zu einer reinen Vermögenssteuer auf Gemeindeebene verkommen. Die Liegenschaftssteuer ist in diesem Sinne auch für Familien mit Eigenheimen eine ungerechtfertigte Belastung ohne Gegenwert durch das Gemeinwesen.

Ein Vergleich in der Schweiz (Beilage Liegenschaftssteuer der ESTV) zeigt, dass erstens die Steuer nicht in allen Kantonen erhoben wird und zweitens die Liegenschaftssteuer im Kanton Freiburg teuer ist. Der Kanton Freiburg hat den höchsten Maximalsatz aller Kantone! Die meisten erheben Steuern im Bereich 1 Promille oder gar weniger.

Ziel dieser Motion ist es deshalb zumindest, sich ins Mittelfeld zu bewegen und somit einen Satz von 1 Promille als Maximum festzulegen. Die Motionäre haben aber gegenüber der Zielgrösse eine gewisse Flexibilität.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Selbstverständlich ist es auch den Motionären nicht entgangen, dass die Liegenschaftssteuer eine angenehme Einnahmequelle für die Gemeinden geworden ist. Es darf aber kein Argument sein, um die ungerechte Liegenschaftssteuer weiterhin einzutreiben. Sollte die Senkung der Liegenschaftsteuer in einzelnen Gemeinden zu hohe Finanzausfälle verursachen, können diese durch eine Erhöhung der Gemeindesteuern kompensiert werden. Dies ist gerecht, da die Infrastruktur in der Gemeinde durch alle Bürgerinnen und Bürger benutzt wird und somit auch durch alle finanziert werden soll. Die Liegenschaftsbesitzer würden nach einer Anpassung ja immer noch einen höheren Beitrag leisten!

Als weitere Massnahmen im Finanzbereich können Gemeinden, in denen die Gebühren für Wasser-, Abwasser und Kehrrichtentsorgung nicht kostendeckend sind, diese anpassen, um so Querfinanzierungen aus Steuermitteln zu verhindern.

Beilage: Die Liegenschaftssteuer, Dezember 2014, Steuerinformation der SSK
